Beschlussfassungen aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom Montag, den 30.01.2023

Hebelschule Rhina
Vorstellung der Ergebnisse der Sanierungsstudie
Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt von der Sanierungsstudie für die Hebelschule Rhina zustimmend Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Stadtverwaltung ein Vergabeverfahren für die Planungsleistungen vorzubereiten.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Stadtverwaltung, die möglichen Zuschussanträge zu stellen.

Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans
Abschlussbericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe
Entscheidung über das Fahrzeugbeschaffungskonzept und die Einrichtung einer hauptamtlichen Stelle für einen Gerätewart
Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zustimmend zur Kenntnis und beschließt:

1. Zur Standortfrage für die Abteilung Nord ist nach Abschluss der Voruntersuchungen über das weitere Vorgehen zu entscheiden.
2. Die Fahrzeugbeschaffung soll nach dem vorliegenden Fahrzeugkonzept (Anlage 1) erfolgen, wobei die Finanzierung im jeweiligen Haushaltsjahr geklärt werden muss
3. Die Schaffung einer Stelle für einen hauptamtlichen Gerätewart wird beschlossen; die Verwaltung wird mit der Ausschreibung der Stelle beauftragt. Grundlage für die Stellenausschreibung sind die im Konzept genannten Eckpunkte.

Auslagerung Bürgerbüro
Vergabe der Fensterbauarbeiten
Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt auf Grundlage der VOB/B die Firma Fensterbau Gässler aus Albbruck mit der Ausführung der Fensterbauarbeiten. Die Bruttoauftragssumme beträgt 46.874,04 €.

Vergabe der Metallbauarbeiten
Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt auf Grundlage der VOB/B die Firma Metallbau Berger GmbH aus Rheinfelden mit der Ausführung der Metallbauarbeiten. Die Bruttoauftragssumme beträgt 40.143,46 €.

Vergabe der Trockenarbeiten
Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt auf Grundlage der VOB/B die Firma Bahovic Trockenbau aus St. Blasien mit der Ausführung der Trockenbauarbeiten. Die Bruttoauftragssumme beträgt 62.236,70 €.

Vergabe der Klimatechnik
Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt auf Grundlage der VOB/B die Firma Engel Kältetechnik aus Rickenbach mit der Ausführung der Klimatechnik. Die Bruttoauftragssumme beträgt 36.487,10 €.

Beratung und Beschlussfassung über die Globalrechnung zur Ermittlung der Betragsgrenze für den Wasserversorgungsbeitrag und den Abwasserbeitrag
Beschluss:

I. Es wird weiterhin jeweils ein einheitlicher Abwasser- sowie Wasserversorgungsbeitrag für die Stadt Laufenburg (Baden) festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.

II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom 16. Januar 2023 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:

1. Die Globalberechnung für den Kanal- und Klär- sowie Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2033 ausgerichtet.
2. Die Stadt Laufenburg (Baden) wählt als Beitragsmaßstab für den Bereich der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung den Maßstab Nutzungsfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor).

3. Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf der Seite 20 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen.

   Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.

4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt. Beim Wasserversorgungsbeitrag wurden die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) eingestellt.

5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

   a) In der Globalberechnung werden die Regenbecken sowie die Zuleitungs- und Verbindungssammler wie bisher dem Klärbereich zugeordnet.

   b) Die künftigen Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Herstellungsjahre werden wie dargestellt beschlossen.

   c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3,0 % / Jahr zugrunde gelegt.

   d) Der Straßenentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserkanäle) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.

      Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht.

      Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50 % als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

      Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlagen wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.

   e) Der Teil des Grundstücksanschlusses im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung nicht in den Beitrag einbezogen, da dessen Kosten über Kostenersatz erhoben werden. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelungen Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung sein.

6. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

   a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.

b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.

c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.

d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.

e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.

f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 17,5 % für Wohn- und Mischgebiete und mit 20,0 % für Gewerbegebiete angenommen.

7. Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

8. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

9. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:

- öffentlichen Abwasserkanal	2,63 € /m² Nutzungsfläche
- mechanischen und biologischen Teil der Kläranlagen	1,77 € /m² Nutzungsfläche
- Wasserversorgungsbeitrag	3,22 € /m² Nutzungsfläche

III. Der Abwasserbeitrag der Stadt Laufenburg (Baden) wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeiträge für den:

- öffentlichen Abwasserkanal	**2,60 € /m² Nutzungsfläche**
- mechanischen und biologischen Teil der Kläranlagen	**1,75 € /m² Nutzungsfläche**

- weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

IV. Der Wasserversorgungsbeitrag der Stadt Laufenburg (Baden) wird in der Wasserversorgungssatzung auf **3,20 € /m² Nutzungsfläche** festgesetzt.

Neukalkulation der Abwassergebühren
Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser)
Beschluss:
Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

1) Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Januar 2023 zu.

2) Die Stadt Laufenburg (Baden) wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.

3) Die Stadt Laufenburg (Baden) wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.

4) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.

5) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.

6) Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:		**aus den Betriebskosten der:**	
Mischwasseranlagen	25,0 %	Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	50,0 %	Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlagen	5,0 %	Kläranlagen	1,2 %

7) Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen für 2023 – 2024 (zweijährig) und 2025 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

8) Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 7 und 8 der Kalkulation) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

a) **<u>Schmutzwasserbeseitigung</u>**

- restliche Kostenüberdeckung aus 2018 – 2019 in Höhe von	244.065 €
- Kostenunterdeckung aus 2020 in Höhe von	- 79.966 €
- teilweise Kostenüberdeckung aus 2021 in Höhe von	22.000 €

b) **<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u>**

- restliche Kostenüberdeckung aus 2018 – 2019 in Höhe von	140.430 €
- Kostenunterdeckung aus 2020 in Höhe von	- 1.439 €
- teilweise Kostenüberdeckung aus 2021 in Höhe von	24.000 €

9) Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt festgesetzt:

<u>rückwirkend für den Zeitraum 01/2023 - 12/2024:</u>

- Schmutzwassergebühr	**1,86 €/m³**	**Frischwasser**
- Niederschlagswassergebühr	**0,39 €/m²**	**überbaute und befestigte Fläche**

<u>für den Zeitraum 01/2025 - 12/2025:</u>

- Schmutzwassergebühr	**1,86 €/m³**	**Frischwasser**

- Niederschlagswassergebühr **0,39 €/m²** **überbaute und befestigte Fläche**

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

Kalkulation der dezentralen Abwassergebühren
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt für die dezentrale Abwasserbeseitigung die beigefügte Gebührenkalkulation mit den oben genannten Gebührensätzen.

Kalkulation von Zählergebühren
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt für die Zählergebühren die beigefügte Gebührenkalkulation mit den oben genannten Gebührensätzen.

Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühren
Kalkulation der Verbrauchsgebühren
Kalkulation der Zählergebühren
Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom 30.01.2023 zu.

2. Der Gemeinderat beschließt folgende Gebührensätze auf Grundlage der Gebührenkalkulation:

   a) Verbrauchsgebühr Euro 2,55
   pro m³ Wasser (netto)

   b) Grundgebühren (Zählergebühren) je Monat gestaffelt nach der Zählergröße:

Flügelradwasserzähler mit einer Nenngröße (Zählergröße Qn) von	
Qn 2,5	1,88 €
Qn 6	2,31 €
Qn 10	3,00 €
Woltmann-Wasserzähler mit einer Nennweite von	
DN 80	16,44 €
DN 100	18,14 €
Verbundwasserzähler mit einer Nennweite von	
DN 80	36,38 €
DN 100	43,30 €

Jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Wasserversorgungssatzung und der Abwassersatzung der Stadt Laufenburg (Baden)

1. **Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Laufenburg (Baden)**
2. **Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Laufenburg (Baden)**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt

1. die als Anlage beigefügte Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Laufenburg (Baden)

2. die als Anlage beigefügte Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Stadt Laufenburg (Baden).

Satzung zur Aufhebung der Hallenbenutzungsgebührenordnung vom 29.10.2001

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung zur Aufhebung der Gebührenordnung für die Benutzung der Hallen der Stadt Laufenburg (Baden) (Hallenbenutzungsgebührenordnung) vom 29.10.2001.

Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme bzw. Vermittlung der vorstehenden Spenden und zu.